

Betreffend die vom Lieferanten (nachfolgend "LIEFERANT") an DEUTZ AG (nachfolgend "DEUTZ") zu liefernden Lieferteile (nachfolgend "LIEFERTEILE") gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DEUTZ AG", soweit diese Allgemeine Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abbedungen wurden. Vom LIEFERANTEN verwendete Bedingungen gelten nicht, auch wenn DEUTZ diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1. Abänderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur dann als angenommen, wenn sie von DEUTZ schriftlich bestätigt sind.
- 1.2. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung seitens DEUTZ bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN. Durch die Lieferung von LIEFERTEILEN an DEUTZ durch LIEFERANT akzeptiert LIEFERANT diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DEUTZ, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung des LIEFERANTEN bedarf. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Lieferbedingungen

- 2.1 Über die Disposition der LIEFERTEILE erhält LIEFERANT von DEUTZ für jedes LIEFERTEIL Lieferabrufe (im Folgenden "LIEFERABRUF(E)"). LIEFERABRUF E können in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Jeder LIEFERABRUF enthält einen Zeithorizont von mindestens zwölf (12) Monaten mit Mengen- und Termin-Angaben. Die im LIEFERABRUF angegebenen Liefertermine stellen den voraussichtlichen Tag des Eintreffens des LIEFERTEILS im Werk der DEUTZ dar. Der für den LIEFERANTEN verbindliche Liefertermin für die LIEFERTEILE (abhängig von der mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Incoterms-Klausel) errechnet sich, indem der LIEFERANT von dem im LIEFERABRUF angegebenen Liefertermin eine von DEUTZ als durchschnittliche Transportzeit vorgegebene Anzahl von Tagen abzieht.
- 2.2 Die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF für die Woche 1 und 2 (zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannt sind, sind als unveränderliche und von beiden Parteien zu erfüllende Festaufträge (termingenaue Lieferpflicht des LIEFERANTEN und Vergütungspflicht der DEUTZ) vereinbart und können von keiner Partei geändert werden. Die im jeweiligen LIEFERABRUF für Woche 2 genannten Mengen gelten allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Mengen mit den im vorherigen LIEFERABRUF für Woche 3 genannten Mengen übereinstimmen.
- 2.3 Die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF für die Wochen 3 bis 8 (einschließlich und jeweils zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannt sind, können von DEUTZ im Rahmen von plus/minus zwanzig Prozent (+/- 20%) bezogen auf die jeweilige Summe der gesamten jeweils für die Wochen 3 bis 8 (einschließlich) im LIEFERABRUF genannten LIEFERTEIL-Mengen geändert werden. Unter Berücksichtigung dieser Schwankungsbreite sind die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF für die Wochen 3 bis 8 (einschließlich) genannt sind, für beide Parteien insoweit verbindlich, als die für Woche 3 genannte Menge an LIEFERTEILEN im folgenden LIEFERABRUF bezogen auf die Woche 2 gemäß Ziff. 2.2 zu einem Festauftrag werden.

- 2.4 Die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF ab Woche 9 (einschließlich) genannt sind, stellen unverbindliche Planungswerte dar. Der LIEFERANT hat das Recht, den im LIEFERABRUF für die Woche 9 (zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannten Mengen der LIEFERTEILE innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen (außer Samstagen) nach Erhalt des LIEFERABRUF S zu widersprechen, falls der LIEFERANT billigerweise zur Lieferung der von DEUTZ genannten Mengen zum Lieferzeitpunkt (zukünftige Wochen 1 und 2, siehe Ziff. 2.1 und 2.2) nicht in der Lage sein wird. In diesem Fall gilt, dass die Menge an LIEFERTEILEN, die in dem LIEFERABRUF der Vorwoche für Woche 9 genannt waren, an die Stelle der von DEUTZ im widersprochenen LIEFERABRUF genannten Mengen der Woche 9 treten. Widerspricht der LIEFERANT einem LIEFERABRUF nicht, sind die im folgenden LIEFERABRUF für die Woche 8 (zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannten LIEFERTEIL-Mengen, die den von DEUTZ im vorherigen LIEFERABRUF für die Woche 9 genannten Mengen entsprechen, im Sinne der Ziffer 2.3 für beide Parteien verbindlich.
- 2.5 Sollte LIEFERANT die LIEFERTEILE früher als 5 Tage vor dem im LIEFERABRUF genannten Termin liefern, wird DEUTZ LIEFERANT mit dem anteiligen Aufwand, der sich durch erhöhte Lagerreichweiten (Pufferlager) bei DEUTZ ergibt, belasten. Sollte LIEFERANT die Menge des geltenden LIEFERABRUF S überliefern und/oder ohne bestehenden LIEFERABRUF liefern und sind keine unmittelbaren Folge-LIEFERABRUF E vorhanden, mit denen DEUTZ die Lieferung verrechnen kann, wird DEUTZ die Lieferungen im Wareneingang umpacken und die Überlieferungsmenge mit Prüfbericht an den LIEFERANTEN zurücksenden. Zusätzlich belastet DEUTZ den insoweit entstehenden Mehraufwand an LIEFERANT wie folgt: Handlingskosten EUR 50,00 pro Lieferung; Kosten Wareneingangsprüfung EUR 80,00 pro Lieferung. Das Recht von LIEFERANT zum Nachweis, dass DEUTZ ein geringerer Aufwand entstanden ist, bleibt unberührt.
- 2.6 Wenn LIEFERANT nicht zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt und Ort LIEFERTEILE oder Ersatzteile liefert, ist DEUTZ nach eigenem Ermessen berechtigt, (i) nach Wahl von DEUTZ entweder Kosten vom LIEFERANTEN dafür zu verlangen, dass er beschleunigte Liefermethoden zur Vervollständigung und Lieferung der LIEFERTEILE anwendet oder vom LIEFERANTEN zu verlangen, dass er selbst auf eigene Kosten die beschleunigte Lieferung vornimmt, und (ii) die Lieferungen des LIEFERANTEN an bestimmte von DEUTZ bezeichnete Orte zuzuteilen oder umzuleiten; oder (iii) LIEFERTEILE von anderen Lieferanten zu kaufen, die mit den LIEFERTEILEN vergleichbar sind, und LIEFERANT eine Kostendifferenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Kaufpreis für das vergleichbare Produkt in Rechnung zu stellen, und (iv) alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe auszuüben, die DEUTZ im Rahmen des Vertrages oder gemäß dem geltenden Recht haben kann.
- 2.7 LIEFERANT stellt die ausreichende Identifizierbarkeit der Ware durch die Verwendung von Warenanhängern gemäß VDA-Standard 4902 für jeden Behälter sicher und veranlasst die ausreichende Chargenkennzeichnung der LIEFERTEILE. LIEFERANT avisiert DEUTZ, soweit technisch möglich, die Lieferungen mit Datenfernübertragung gemäß VDA-Norm 4913. Alle Versandpapiere dürfen nur über den Umfang eines LIEFERABRUF S ausgestellt werden, es sei denn, dass die Verwendung von Sammel- Lieferscheinen gemäß VDA-Norm 4912 vereinbart ist. Dabei ist die Jahresbestell- und Positionsnummer immer anzugeben. Für Rechnungen gilt dies entsprechend. Die Teile sind ausschließlich gemäß den speziellen DEUTZ Verpackungsvorschriften bzw. den in

der Beschreibung der LIEFERTEILE angegebenen Verpackungsvorschriften zu versenden. Frachtzahler für Leergut ist der, der die Vollgutfracht bezahlt. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens werden Missachtungen der Verpackungsvorschriften, welche vom LIEFERANTEN zu verantworten sind, LIEFERANT pro Transporteinheit mit EUR 50,00 in Rechnung gestellt. Das Recht des LIEFERANTEN zum Nachweis, dass DEUTZ ein geringerer Aufwand entstanden ist, bleibt unberührt.

2.8 Die Abrechnung der Lieferungen wird, soweit nicht anders vereinbart, über ein maschinelles Abgleich- und Buchungsverfahren auf Basis der bei DEUTZ gespeicherten Preise und gebuchten Wareneingangsmengen gemäß VDA-Norm 4908 vorgenommen. In diesem Fall sind Rechnungen des LIEFERANTEN nicht erforderlich.

2.9 Von LIEFERANT auszufertigende Dokumente zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der LIEFERTEILE:

2.9.1 LIEFERTEILE mit Präferenzursprung (geliefert aus EU-Ländern)

Für alle an die Standorte der DEUTZ in Deutschland gelieferten LIEFERTEILE wird LIEFERANT auf Anforderung von DEUTZ eine **Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001** ausstellen. Der Lieferant wird in der Langzeit-Lieferantenerklärung seine DEUTZ-Geschäftspartner-Nummer, die DEUTZ-Teile-Nummer der LIEFERTEILE sowie die jeweils gültigen HS-Waren-Codes der LIEFERTEILE aufführen. Einen Wechsel des Ursprungs der LIEFERTEILE wird LIEFERANT DEUTZ unverzüglich unter Übersendung einer neuen Langzeit-Lieferantenerklärung anzeigen. Hierin sollten nur die LIEFERTEILE aufgeführt sein, deren Ursprünge sich geändert haben. Auf Anforderung hat LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung der LIEFERTEILE mit einem **zollamtlich bestätigten Auskunftsblatt** nachzuweisen.

2.9.2 LIEFERTEILE ohne Präferenzursprung (geliefert aus EU-Ländern)

Sollte LIEFERANT LIEFERTEILE an DEUTZ liefern, die keinen Präferenzursprung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 besitzen, wird LIEFERANT für jede Lieferung, die solche LIEFERTEILE enthält, DEUTZ ein **amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis** ausstellen und DEUTZ unverzüglich nach Versand der LIEFERTEILE unter Angabe der DEUTZ-Geschäftspartner Nummer von LIEFERANT sowie der Rechnungs-Nummer der betreffenden Lieferung zusenden. Für deutsche Lieferanten besteht alternativ die Möglichkeit, eine "(Langzeit-)Erklärung-IHK für den nichtpräferentiellen Ursprung gemäß VO (EU) Nr. 952/2013 (Unions-Zollkodex) und VO (EU) 2015/2447 (Durchführungs-VO)" zu erstellen und von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigen zu lassen.

2.9.3 LIEFERTEILE geliefert aus Nicht-EU-Ländern

Sofern LIEFERANT LIEFERTEILE aus Nicht-EU-Ländern an DEUTZ liefert, wird LIEFERANT für jede Lieferung an DEUTZ entweder eine **zollamtlich abgefertigte Warenverkehrsbescheinigung "EUR.1" oder "A.TR." oder eine "Ursprungserklärung auf der Rechnung" (über EUR 6.000,00 Warenwert nur gültig mit zollamtlicher Bewilligungs-Nummer) oder ein amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis "Form A" oder ein amtlich beglaubigtes "Ursprungszeugnis", wie es im Versendungsland üblich ist**, ausstellen und DEUTZ warenbegleitend übergeben.

2.9.4 Fristen und Versandanschrift

Die in den Ziffern 2.9.1, 2.9.2 oder 2.9.3 genannten Dokumente, die nicht warenbegleitend sind, sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung oder Versand

der LIEFERTEILE an folgende Anschrift zu senden:

DEUTZ AG Zollabteilung - Ottostr. 1

51149 Köln

E-Mail: customsoffice.de@deutz.com

Eine verspätete Abgabe der Dokumente, nach der Zustellung einer Erinnerung durch DEUTZ, wird mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00 pro Vorgang dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Ausstellung der Dokumente und deren Übermittlung an DEUTZ bleibt unberührt.

2.9.5 Kosten

Die Kosten, die mit der Ausfertigung und Übersendung der in den Ziffern 2.9.1., 2.9.2. oder 2.9.3. genannten Dokumente entstehen, trägt der LIEFERANT. Sollten die in Ziffer 2.9.3 genannten Dokumente "Ursprungserklärung auf der Rechnung / EUR.1 / A.TR. / Form A" nicht geliefert werden, wird DEUTZ den für die LIEFERTEILE erhobenen Einfuhrzoll gegen Nachweis an LIEFERANT berechnen.

3. Teilekennzeichnung / Werkzeuge / Ersatzteile

3.1 LIEFERANT wird die LIEFERTEILE mit den von DEUTZ vorgeschriebenen Marken und/oder sonstigen Kennzeichen und/oder Bezeichnungen und/oder Aufmachungen versehen. LIEFERANT erkennt an, dass ihm keinerlei Rechte an den von DEUTZ vorgeschriebenen Marken und Aufmachungen zustehen.

3.2 DEUTZ hat das Recht, die LIEFERTEILE als Original DEUTZ-Teile zu bezeichnen und in einer eigenen Verpackung zu vermarkten.

3.3 Zur Absicherung der dauerhaften Lieferbereitschaft wird LIEFERANT die für die Herstellung der LIEFERTEILE gefertigten Werkzeuge, insbesondere Formwerkzeuge, Modelle und sonstigen Vorrichtungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DEUTZ ändern, verschrotten oder den Besitz an ihnen anderweitig aufgeben.

3.4 DEUTZ erhält für den Bedarf an Ersatzteilen der LIEFERTEILE (im Folgenden "ERSATZTEILE") die gleichen Preise wie für LIEFERTEILE für die Motoren-Serienproduktion, sowohl während als auch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ende der Motoren Serienproduktion. Dies gilt auch für Komponenten der LIEFERTEILE und/oder ERSATZTEILE. LIEFERANT stellt die Verfügbarkeit der ERSATZTEILE sicher. LIEFERANT garantiert die Weiterbelieferung des Bedarfs an ERSATZTEILEN für den Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem DEUTZ aufhört, das LIEFERTEIL in der jeweiligen DEUTZ-Motorenbaureihe zu verwenden. Rechtzeitig vor Ablauf der Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen, mindestens aber 12 Monate vorher, wird LIEFERANT DEUTZ benachrichtigen, um DEUTZ die Bestellung eines ausreichenden Vorrats zu ermöglichen. DEUTZ ist berechtigt, die ERSATZTEILE direkt bei Unterlieferanten des LIEFERANTEN zu beziehen. Die Regelungen dieser Ziffer 3.4 bleiben auch nach Beendigung einer Serienlieferbeziehung zwischen LIEFERANT und DEUTZ für maximal fünfzehn (15) Jahre wirksam.

4. Garantie / Haftung / Versicherungspflicht

4.1 LIEFERANT garantiert die Mangelfreiheit der LIEFERTEILE, einschließlich der Erreichung der mit DEUTZ vereinbarten und für das LIEFERTEIL üblichen Eigenschaften (ein Verstoß hiergegen wird im Folgenden als "MANGEL" bezeichnet). MÄNGEL der LIEFERTEILE wird DEUTZ, binnen zwei (2) Arbeitswochen, nachdem DEUTZ diese Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs zur Kenntnis genommen hat, dem LIEFERANTEN anzeigen. DEUTZ ist berechtigt, nach eigener Wahl kostenlose Nachbesserung und/oder kostenlose Neulieferung

mangelfreier LIEFERTEILE zu verlangen. LIEFERANT erstattet die im Rahmen der Nachbesserung oder des Neueinbaus entstehenden Kosten der Prüfung, der Demontage, der Remontage, der Nacharbeit des LIEFERTEILS und/oder des betroffenen Motors sowie die damit zusammenhängenden Transport-, Material-, Arbeits- und Personalkosten.

- 4.2 DEUTZ ist berechtigt, in dringenden Fällen oder bei Verzug des LIEFERANTEN mit der Nachbesserung auf Kosten des LIEFERANTEN die MANGEL-Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Reklamationen an LIEFERTEILEN, nachdem DEUTZ den Motor an ihren Kunden ausgeliefert hat, sind stets dringende Fälle.
- 4.3 Im Falle des Verzugs des LIEFERANTEN mit der Nachbesserung oder im Falle eines vom LIEFERANTEN oder dessen Erfüllungsgehilfen verschuldeten MANGELS eines oder mehrerer LIEFERTEILE wird LIEFERANT DEUTZ auch die entstehenden weiteren Aufwendungen und Schäden ersetzen. Insbesondere ersetzt LIEFERANT die sonstigen Aufwendungen der DEUTZ sowie Kosten und Schäden, die bei Kunden der DEUTZ oder Dritten im Zusammenhang mit dem MANGEL entstanden und von DEUTZ zu ersetzen sind.
- 4.4 Soweit DEUTZ nachweist, dass ein Problem mit dem LIEFERTEIL vorliegt, insbesondere eine Fehlfunktion oder ein Schaden eines LIEFERTEILS, obliegt dem LIEFERANTEN die Darlegungs- und Beweislast, dass (1) es sich nicht um einen MANGEL handelt und (2) der MANGEL nicht aufgrund seines schuldhaften Handelns oder Unterlassens entstanden oder verschlimmert worden ist.
- 4.5 Bei einem MANGEL der LIEFERTEILE zahlt LIEFERANT unbeschadet der sonstigen Ansprüche der DEUTZ als Entschädigung für interne Aufwände den Betrag von EUR 160,00 pro Mängelrüge. Das Recht des LIEFERANTEN zum Nachweis, dass ein geringerer Schaden bei DEUTZ entstanden ist, bleibt unberührt.
- 4.6 Sofern zwischen den Parteien bestimmte Stückzahlen oder Umsätze vereinbart sind, erwächst DEUTZ kein Nachteil daraus, dass DEUTZ die Selbstvornahme und/oder Ersatzbeschaffung gemäß den vorstehenden Regelungen durchführt.
- 4.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt (a) sechsunddreißig (36) Monate ab Einbau des LIEFERTEILS in den DEUTZ-Motor oder (b) zweiundvierzig (42) Monate nach Lieferung des LIEFERTEILES an DEUTZ, je nachdem, welcher Zeitpunkt ((a) oder (b)) später eintritt.
- 4.8 DEUTZ beschränkt sich bei der Wareneingangsprüfung - abweichend von § 377 HGB - auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden, ferner auf die Feststellung der Identität der LIEFERTEILE anhand der Versand- und Lieferpapiere, wobei die dabei zu erkennenden Schäden oder Abweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Werktagen, bei LIEFERANT gerügt werden. Im Übrigen verzichtet LIEFERANT hinsichtlich MÄNGELN der LIEFERTEILE, die erst bei Einbau, Funktionsproben oder Betrieb der LIEFERTEILE entdeckt werden, auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 4.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in angemessenem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen von DEUTZ nach.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für LIEFERTEILE, die FCA Werk LIEFERANT (Incoterms 2020) geliefert werden, sind die Preise fällig und zahlbar innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen mit 2 % Skonto oder neunzig (90) Kalendertagen netto ohne Abzug ab der Buchung des Wareneingangs des LIEFERTEILS durch DEUTZ, die DEUTZ an dem Donnerstag der Kalenderwoche vornehmen wird, in der (vorher) der

Wareneingang des LIEFERTEILS bei dem vereinbarten DEUTZ Empfänger-Standort (oder dem Logistikprovider der DEUTZ) erfolgte. Erfolgte der Wareneingang des LIEFERTEILS bei dem vereinbarten DEUTZ Empfänger-Standort (oder dem Logistikprovider der DEUTZ) an einem Donnerstag oder Freitag, wird die Buchung des Wareneingangs des LIEFERTEILS in der darauffolgenden Kalenderwoche vorgenommen. LIEFERANT erhält von DEUTZ eine Gutschriftanzeige. Die Zahlungen der DEUTZ erfolgen bei Incoterm FCA Werk LIEFERANT ohne Rechnungstellung des LIEFERANTEN. Eine Rechnungslegung durch LIEFERANT ist nicht zulässig.

- 5.2 Falls die Parteien eine andere Incoterm vereinbart haben, sind die Preise fällig und zahlbar innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen mit 2 % Skonto oder neunzig (90) Kalendertagen netto ohne Abzug ab Erhalt der Rechnung des LIEFERANTEN, jedoch nicht bevor DEUTZ die LIEFERTEILE erhält.

6. Qualität

- 6.1 Die LIEFERTEILE müssen den dem Auftrag zugrunde liegenden DEUTZ-Unterlagen, DEUTZ-Werknormen und mit DEUTZ vereinbarten technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. dem Gerätesicherheitsgesetz), den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien (z.B. den VDE-Vorschriften), den DIN-Normen und sonstigen anerkannten neuesten Regeln der Technik entsprechen. LIEFERANT hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und ein Qualitätsmanagement-System entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzuwenden.
- 6.2 LIEFERANT verpflichtet sich, die LIEFERTEIL-Planungs-, Entwicklungs- und Produktions-Grundsätze gemäß "Advanced Product Quality Planning (APQP) and Control Plan" in der jeweils letzten von den Herausgebern der APQP veröffentlichten Fassung zu befolgen.
- 6.3 DEUTZ ist jederzeit berechtigt, das Qualitätssicherungssystem nach Ankündigung durch System-, Prozess- und Produktaudits zu überprüfen.
- 6.4 LIEFERANT hat folgende geplante Änderungen unverzüglich mittels Engineering Process Change Request (EPCR) zu beantragen: Änderungen der LIEFERTEILE, der Prozesse bei LIEFERANT, der technischen Daten, Materialien, Qualitätskriterien, Produktionsstandorten oder Unterlieferanten, insbesondere jede Abweichung von der SPEZIFIKATION. Das EPCR-Formular steht auf der DEUTZ-Webseite zur Verfügung. Das ausgefüllte Dokument ist an purchasing.quality.de@deutz.com zu senden oder an den LIEFERANT bekannten Ansprechpartner der DEUTZ Einkaufs-Qualitätsmanagement-Abteilung. Die Einwilligung von DEUTZ ist ausschließlich in Textform (z.B. E-Mail) gültig.

7. Produkthaftung

Für den Fall, dass DEUTZ von Dritten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist LIEFERANT verpflichtet, DEUTZ von solchen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen MANGEL eines oder mehrerer LIEFERTEILE verursacht worden ist. LIEFERANT übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Geheimhaltung / Nutzungsbeschränkungen

LIEFERANT ist verpflichtet, Informationen, die LIEFERANT von DEUTZ erlangt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und sonstige Daten, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für die Zwecke des Angebots an DEUTZ und im Auftragsfall nur

für die Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN gegenüber DEUTZ zu nutzen. LIEFERTEILE, die gemäß von DEUTZ stammenden Zeichnungen, Mustern oder Modellen gefertigt sind, darf LIEFERANT nicht Dritten anbieten oder liefern. LIEFERANT darf LIEFERTEILE nur mit schriftlicher Zustimmung von DEUTZ von Dritten herstellen lassen.

9. Schutzrechte Dritter

LIEFERANT haftet dafür, dass durch Herstellung, Lieferung und Benutzung der LIEFERTEILE in- und ausländische Schutzrechte nicht verletzt werden. Wird DEUTZ von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist LIEFERANT verpflichtet, DEUTZ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die DEUTZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen DEUTZ, ganz oder teilweise vom Vertrag, dem diese Geschäftsbedingungen unterliegen, zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des DEUTZ-Bedarfes zur Folge haben.

11. Termine

- 11.1 Erkennt der LIEFERANT, dass mit DEUTZ vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er dies DEUTZ unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung von DEUTZ.
- 11.2 Im Übrigen gelten bei Termin- oder Fristüberschreitungen die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Datenschutz

DEUTZ verarbeitet die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen, mitunter personenbezogenen Daten des LIEFERANTEN und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV und nutzt diese für eigene Zwecke innerhalb der DEUTZ-Gruppe (einschließlich inländischer und ausländischer Tochtergesellschaften und Joint Ventures). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Weitere Informationen zum Datenschutz bei DEUTZ finden Sie hier: <https://www.deutz.com/datenschutzerklaerung>

13. Compliance und Supplier Code of Conduct

LIEFERANT verpflichtet sich, sich konform allen deutschen und EU-Vorschriften zu verhalten. LIEFERANT richtet zu diesem Zweck ein Compliance Management System (CMS) nach ISO 19600 ein. Dieses System muss dazu geeignet sein, Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen und solche Regelverstöße zu verhindern. Regelverstöße, welche direkten als auch indirekten Einfluss auf die Geschäftsbeziehungen mit DEUTZ haben oder haben können, sind unverzüglich an DEUTZ schriftlich mitzuteilen. LIEFERANT verpflichtet sich, den DEUTZ Supplier Code of Conduct in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Diese ist auf der Webseite der DEUTZ einsehbar. LIEFERANT überprüft auch seine Unterlieferanten im Hinblick auf die Einhaltung des DEUTZ Supplier Code of Conduct.

14. Umweltschutz

- 14.1. LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden und zukünftigen Umweltschutzgesetze weltweit

sowie aller geänderten Fassungen von diesen; als Leitlinie empfehlen wir die Nutzung von GADSL (<https://www.gadsl.org/>). Die Kampagne zur Einhaltung von Umweltschutzgesetzen in der gesamten Welt ist eine gemeinschaftliche Initiative von DEUTZ und ihren Subunternehmern, die einen Beitrag zur Umsetzung der umweltfreundlichen Zukunftsvision von DEUTZ leisten soll.

- 14.2. LIEFERANT ist dafür verantwortlich, die Auswahl von geeigneten Materialien für die Komponenten der LIEFERTEILE in einer Weise zu treffen, die mit internationalen Umweltschutzgesetzen vereinbar ist.
- 14.3. LIEFERANT muss die sich daraus ergebenden Auflagen - zum Beispiel Beschränkungen und/oder Verbote einzelner Stoffe und bestimmter Verwendungsweisen von diesen - erfüllen, um die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Umweltschutzgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung zu gewährleisten; insbesondere:
- Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich aller Neufassungen.
 - Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):
 - o Die Verwendung von Substanzen, die im Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe in Anhang XIV zu dieser Verordnung (einschließlich Neufassungen) aufgeführt sind, ist ohne entsprechende Genehmigung strengstens untersagt.
 - o Soweit technisch umsetzbar, ist die Verwendung hochbedenklicher Stoffe, die in der Kandidatenliste für die Aufnahme in Anhang XIV der vorgenannten Verordnung aufgeführt sind, zu vermeiden.
 - o Die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 33 Abs. 1 der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) müssen an DEUTZ bereitgestellt werden. Informationen zur Verpackung von Produkten sind an die folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: reach@deutz.com.
 - o DEUTZ und ihre Konzernunternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind nicht als Importeure chemischer Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der REACH-Verordnung (gemäß Artikel 3.11) einzustufen und agieren auch nicht als solche. Lieferanten, die chemische Stoffe oder Zubereitungen von außerhalb des EWR an DEUTZ-Konzernunternehmen in der EU liefern, müssen daher einen Alleinvertreter (<https://echa.europa.eu/de/support/getting-started/only-representative>) ernennen, der die für Importeure anfallenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwecks Einhaltung der REACH-Bestimmungen innerhalb der EU übernimmt.
 - o LIEFERANT ist für die Registrierung und, soweit erforderlich, für die Anmeldung oder Zulassung von chemischen Stoffen, die in den LIEFERTEILEN enthalten sind, unter Beachtung der im jeweiligen Markt geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. laut Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) für die EU) verantwortlich, sofern ein importierter chemischer Stoff in den Anwendungsbereich einer relevanten Gesetzesvorschrift fällt.
 - Die Verordnung über Biozidprodukte (EU) 528/2012 (BPR-Verordnung)
 - Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP)
 - Das Stockholmer Übereinkommen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor

persistenten organischen Schadstoffen

- Das US-Gesetz zur Kontrolle toxischer Substanzen (TSCA) und die zugehörige Novellierung, der Frank R. Lautenberg Act für chemische Sicherheit im 21. Jahrhundert
- Die California Proposition 65
- Die Stoffliste für Kühlschmierstoffe (VKIS - VSI - IGM - BGHM - https://www.dguv.de/medien/fb-holzundmetall/sachgebiete/masch_anlagen/dokumente/kss_anleitung.pdf), CLP-Regulierung (EC) 1272/2008, Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) und Verordnung (EU) 528/2012 (anwendbar auf Chemikalien und Mischungen für den Einsatz in Fertigung und Wartung)
- Die Richtlinie 94/62/EC über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Richtlinie 76/769/EEC und Resolution 2009/251/EC (anwendbar auf in der Produktion verwendete Verpackungsmaterialien)

14.4. LIEFERANT übernimmt unter anderem die Verantwortung für alle aus den vorstehend aufgeführten Gesetzesvorschriften hervorgehenden Auflagen und alle im Zusammenhang damit anfallenden Kosten.

14.5. Internationales Materialdatensystem (IMDS)/Compliance Datenaustauschsystem (CDX): LIEFERANT ist verpflichtet, sich ohne zusätzliche Kosten für DEUTZ für das CDX- (DEUTZ Org. ID: 18523) und/oder IMDS- (DEUTZ Org. ID: 485) System zu registrieren und DEUTZ Informationen über die Substanzen in den Materialien (Materialdatenblätter), welche in den LIEFERTEILEN verwendet werden, über dieses/diese System(e) senden. Dies soll spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Bemusterungstermin erfolgen. Anschließend wird DEUTZ das Materialdatenblatt genehmigen oder ablehnen (z.B. aufgrund von formalen Fehlern oder Nichtkonformität bezogen auf Umweltschutzgesetze) und LIEFERANT über das CDX/IMDS-System benachrichtigen. Im Falle einer Ablehnung muss LIEFERANT das Materialdatenblatt korrigieren oder, falls die Ablehnung aufgrund von Nichtkonformität erfolgt ist, prüfen, ob stattdessen konforme LIEFERTEILE bereitgestellt werden können. DEUTZ benötigt die Informationen von LIEFERANT im CDX/IMDS-System, um Erstmuster zu genehmigen. Im Falle einer Ablehnung des Materialdatenblatts seitens DEUTZ, welches durch LIEFERANT innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nicht korrigiert werden kann, behält sich DEUTZ das Recht vor, die Erstmuster abzulehnen.

LIEFERANT erlaubt DEUTZ, in IMDS verfügbare Materialerklärungen in andere Berichtssysteme wie CDX oder CAMDS zu transferieren, basierend auf dem IMDS-Nutzungsbedingungen (6) (b) und (7) (c).

Sofern LIEFERTEILE ein Erzeugnis mit einem Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1% enthalten und LIEFERANT seinen Sitz in der EU hat, wird LIEFERANT diese LIEFERTEILE in die Datenbank "Substances of Concern in Articles, as such or in Complex Objects / Products" ("SCIP") eintragen. Zudem wird LIEFERANT - unabhängig davon, wo er seinen Sitz hat - DEUTZ alle für DEUTZ' eigenen SCIP-Eintrag erforderlichen Daten über IMDS oder CDX bereitstellen.

15. Laufzeit

Der Vertrag, dem diese Geschäftsbedingungen unterliegen (wie zum Beispiel ein Rahmenvertrag), gilt auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist

ausgeschlossen.

17. Salvatorische Klausel

Ein unter Geltung dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien bedeuten würde.